

# RS OGH 1993/6/4 8Ob608/92, 4Ob554/95, 6Ob2144/96d, 6Ob36/01i, 1Ob175/01v, 3Ob106/06v, 9Ob13/07p, 8Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1993

## Norm

ABGB §1302 A

ABGB §1304 E

## Rechtssatz

Hat ein Schädiger mehrere Schadensursachen gesetzt, ist er aber nur für eine dieser Ursachen haftbar, während die andere in die Risikosphäre des Verletzten fällt (hier gerechte Notwehr des Schädigers), und kann nicht festgestellt werden, welches der Ereignisse für den Schaden tatsächlich kausal war (alternative Kausalität), ist der Schaden zwischen dem Geschädigten und dem möglichen Schädiger zu teilen. Trifft den Geschädigten (hier infolge vorhergehender Provokation) auch ein Mitverschulden an der konkret gefährlichen rechtswidrigen und schuldhaften Handlung des Schädigers, muss eine Entlastung des möglichen Schädigers über die Hälfte hinaus eintreten.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 608/92

Entscheidungstext OGH 04.06.1993 8 Ob 608/92

Veröff: EvBl 1994/13 S 94

- 4 Ob 554/95

Entscheidungstext OGH 07.11.1995 4 Ob 554/95

nur: Kann nicht festgestellt werden, welches der Ereignisse für den Schaden tatsächlich kausal war (alternative Kausalität), ist der Schaden zwischen dem Geschädigten und dem möglichen Schädiger zu teilen. (T1)

Beisatz: Dies gilt auch bei Konkurrenz zwischen einem Haftungsgrund aus einem ärztlichen Behandlungsfehler und einem vom Geschädigten zu vertretenden Zufall. (T2)

Veröff: SZ 68/207

- 6 Ob 2144/96d

Entscheidungstext OGH 12.03.1997 6 Ob 2144/96d

nur: Hat ein Schädiger mehrere Schadensursachen gesetzt, ist er aber nur für eine dieser Ursachen haftbar, während die andere in die Risikosphäre des Verletzten fällt (hier gerechte Notwehr des Schädigers), und kann nicht festgestellt werden, welches der Ereignisse für den Schaden tatsächlich kausal war (alternative Kausalität), ist der Schaden zwischen dem Geschädigten und dem möglichen Schädiger zu teilen. (T3)

- 6 Ob 36/01i  
Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 36/01i  
nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Kann nicht festgestellt werden, ob ein in die Risikosphäre des Verletzten fallender Umstand oder das Fehlverhalten eines anderen für den Schaden tatsächlich kausal war, ist der Schaden zwischen dem Geschädigten und dem möglichen Schädiger zu teilen. (T4)
- 1 Ob 175/01v  
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 175/01v  
Vgl; Beisatz: Dies gilt jedoch nur, wenn beide Schadensursachen mit gleich hoher Wahrscheinlichkeit zur selbstständigen Schadensherbeiführung geeignete Ursachen waren. (T5)
- 3 Ob 106/06v  
Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 106/06v  
Vgl; Beisatz: Hier: Konkurrenz einer potenziellen Schädigung durch einen Aufklärungsfehler des Arztes mit einer Schadensanlage der Patientin (Grauer Star). (T6)
- 9 Ob 13/07p  
Entscheidungstext OGH 22.10.2007 9 Ob 13/07p  
nur T1; Beis wie T4; Beis wie T5
- 8 Ob 121/07p  
Entscheidungstext OGH 28.02.2008 8 Ob 121/07p  
Vgl auch; Beisatz: Die Anwendung dieser Grundsätze im Einzelfall stellt keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO dar. (T7)
- 4 Ob 75/08w  
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 75/08w  
Vgl; Beisatz: Verursachen eine körperliche Vorschädigung des Patienten und ein ihr nachfolgender ärztlicher Behandlungsfehler einen bestimmten Gesamtschaden, der durch keine dieser Ursachen allein, sondern nur durch ihr Zusammenwirken herbeigeführt werden konnte, so haftet der Arzt nicht für die Folgen einer schon vor Behandlungsbeginn bestehenden Grundschädigung, sondern nur für jenen weiteren Schaden, der durch sein Fehlverhalten verursacht wurde, soweit insofern in ihren natürlichen Ursachenzusammenhängen abgrenzbare Teilschäden feststellbar sind; andernfalls haben den Gesamtschaden der Arzt und der Geschädigte analog § 1304 ABGB zu gleichen Teilen zu tragen (siehe RS123610). (T8)  
Veröff: SZ 2008/80
- 1 Ob 63/11p  
Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 63/11p  
Auch
- 2 Ob 237/12k  
Entscheidungstext OGH 14.03.2013 2 Ob 237/12k  
Vgl; nur T4; Beisatz: Die Anwendung dieser Grundsätze setzt aber das Feststehen einer Einwirkung eines anderen in Bezug auf den konkreten Schaden voraus. (T9)  
Beisatz: Hier konnte nämlich in Bezug auf alle anderen Verletzungen der Klägerin als jener am Kopf gerade nicht festgestellt werden, dass diese anderen Körperteile mit dem Beklagtenfahrzeug in Berührung gekommen bzw durch dessen Einwirkung beeinträchtigt worden wären. (T10)
- 4 Ob 204/13y  
Entscheidungstext OGH 17.02.2014 4 Ob 204/13y  
Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Keine alternative Kausalität bei ärztlichem Kunstfehler. (T11)
- 6 Ob 78/16p  
Entscheidungstext OGH 26.04.2016 6 Ob 78/16p  
Auch; Beis wie T5
- 6 Ob 137/20w  
Entscheidungstext OGH 29.09.2020 6 Ob 137/20w  
Vgl; Beisatz: Der Oberste Gerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass bei alternativer Verursachungskonkurrenz zwischen einem Haftungsgrund aus einem ärztlichen Behandlungsfehler und einem

dem Geschädigten zurechenbaren Zufall – im Sinn einer Unaufklärbarkeit der Schadensursache – in analoger Anwendung der §§ 1302, 1304 ABGB eine Schadensteilung, im Zweifel auf der Basis von 50:50, vorzunehmen ist, solange nur das potenziell ursächliche, rechtswidrige und schuldhaftes Verhalten im Hinblick auf den eingetretenen Schaden konkret gefährlich war. (T12)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0026663

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

14.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)